

Erscheint wöchentlich
einmal: Freitag.
Anzeigen: Die 6 gespaltene
Bogenszelle 20 Pfennig.
Im Abonnement oder bei
Wiederholung entsprechend
billiger.
Sitzung der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Stimme

Abonnement
vierteljährlich 1.— Mark
bei jedem Postamt und in
der Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungspreislifte.
Redaktion und Expedition:
Ulm a. d. Donau,
Reichardtstr. 14, Telef. 1442.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Hauptbüro: Berlin NO., Greifswalderstraße 221/223. — Fernruf: Amt Köpenick 4720.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an Fritz Baranowski, Ulm a. D., Reichardtstraße 14. — Geldsendungen an B. Stelle, Berlin N.O. 55, Greifswalderstraße 221/223.

Nummer 36/37.

Ulm a. Donau, den 11. September 1914.

25. Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis: Aufruf! — Die Krankenversicherung in der Kriegszeit. — Die deutschen Gewerbe- und Kaufmannsvereine im Jahre 1914. — Kriegsergebnisse 1914. — Im Deutschen Reichs Volk und Meer. — Rundschau: Ueber die Lage des Arbeitsmarktes der Industrie- und Schnitzstoffe. Der Krieg und die Deutsche Volksversicherung. Die Ausbreitung der Versicherung im Krieg. Feuerversicherung im Krieg. Befreiung von der Einkommensteuer im Krieg. Wieviel Nährwertinhalten man für 1 Mark bekommt. Häute als Papiergeld. Das Getriebe unserer Reichspost. Die Holzschäge der Vereinigten Staaten. — Aus den Ortsvereinen: Danzig. — Aus der Reichspräsidentenwahl: Wann ist eine Nähmaschine unpfändbar? — Patentwesen. — Literarisches. — Wichtige Bekanntmachungen. — Anzeigen.

Aufruf!

Von den vielen Tausenden Gewerksvereinskollegen, die der Fahne unseres Kaisers gefolgt sind, hat vielleicht schon mancher mit seinem Blute den Namen gesät. Und wer weiß, wie viele noch den Heldentod sterben werden! Dadurch wird so manche Familie ihres Ernährers beraubt. Die Deutschen Gewerksvereine haben es von jeher als ihre Pflicht erachtet, in allen Schwierigkeiten des Lebens ihren Mitgliedern als wirksame Helfer zur Seite zu stehen. Daran müssen wir auch in diesen schweren Zeiten denken. Wo Frauen und Kinder von gefallenen Gewerksvereinskollegen in Not geraten, da müssen die Kollegen Opfer bringen und jenen Unglücklichen durch die Tat helfen.

Wir richten deshalb an die Ortsverbände und Ortsvereine das dringende Etzuchen, überall freiwillige Sammlungen vorzunehmen, aus denen solche Unterstützungen gezahlt werden können. Gewiß, die Not ist auch für die Daheimgebliebenen infolge der Arbeitslosigkeit groß. Aber ein, wenn auch noch so kleines Scherflein kann doch der eine oder andere beisteuern. Und einige Industriezweige gibt es ja, in denen noch Arbeit in ausreichendem Maße vorhanden ist. Diejenigen Kollegen, die jetzt ihren Verdienst nach wie vor haben, werden es selbstverständlich als ihre Ehrenpflicht ansehen, zu dem angegebenen Zwecke einen kleinen Teil davon im Dienste unserer Sache für die so schwer betroffenen Familien abzugeben. Der Opfermut der Gewerksvereinskollegen ist so oft in hellstem Lichte erstrahlt. Wir erwarten deshalb, daß dieser Appell nicht unerhört verhallt. Auch die kleinste Gabe ist willkommen, und doppelt gibt, wer schnell gibt!

Der geschäftsführende Ausschuss.
Karl Goldschmidt.

Die Krankenversicherung in der Kriegszeit.

Der Krieg mit allen seinen Folgen macht sich auf allen Zweigen unseres Volks- und Erwerbslebens fühlbar. Auch unsere deutsche Sozialversicherung muß die Feuerprobe bestehen und kriegsmäßig ausgerüstet werden, wenn sie ihren Zweck auch in dieser ersten Zeit erfüllen soll. Deshalb befinden sich auch unter den vom Reichstage am 4. August 1914 mit erfreulicher Einmütigkeit aller Parteien verabschiedeten Gesetzesvorlagen solche, die die außerordentlichen Verhältnisse berücksichtigen wollen, die vor allem nun in der Krankenversicherung eingetreten sind. In erster Linie ist zu nennen, das Notgesetz zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen.

Wie die Begründung zu diesem Gesetz mit Recht hervorhebt, steht zu befürchten, daß im gegenwärtigen Kriege manche Krankenkassen leistungsunfähig werden, weil sie mit den eingezogenen Arbeitern gute Risiken und entspr. hohe Beiträge einbüßen u. weil ihnen infolge der großen Arbeitslosigkeit nicht bloß viele Beiträge wegfallen, sondern auch viele Mitglieder der Kasse sich nun krank melden. Außerdem können manche Krankenkassen dadurch vorübergehend zahlungsunfähig werden, weil sie nicht schnell genug die nötigen Barmittel aufstreifen können. Diesem allen muß vorgebeugt werden. Zunächst bestimmt das genannte Notgesetz, daß für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bei sämtlichen Orts-, Landes-, Betriebs- und Innungskrankenkassen die Beiträge erhöht und die Leistungen der Kasse herabgesetzt werden müssen. Die Beiträge sollen auf 4½% vom Grundlohn festgesetzt und

als Leistungen der Kasse sollen nur noch die gesetzlichen Regelleistungen gewährt werden. Man unterscheidet nämlich in der Krankenversicherung zwischen dem, was eine Krankenkasse laut der Reichsversicherungsordnung als Regelleistung unbedingt gewähren muß und zwischen dem, was eine Krankenkasse als Mehrleistung über die gesetzlichen Vorpflichtungen hinaus laut den Bestimmungen ihrer Satzung gewähren kann.

Von der Verpflichtung des Notgesetzes, die Beiträge zu erhöhen, wo sie nicht schon auf 4½% vom Hundert des Grundlohns festgesetzt waren) und die Leistungen der Kasse bis auf die gesetzlichen Regelleistungen zu ermäßigen, sind nur solche Kassen befreit, die den Beweis erbringen können, daß sie auch ohne dies reich und leistungsfähig genug sind, um den Anforderungen dieser Zeit zu genügen. Sie müssen dann einen dementsprechenden Antrag beim Versicherungsamt stellen, worüber der Beschlusausschuß beschließt und auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig entscheidet. In einer solchen glücklichen Lage werden aber wohl die wenigsten Ortskrankenkassen sein.

Das Notgesetz bestimmt ferner: Reichen bei einer Kasse die Beiträge von 4½% vom Hundert des Grundlohns für die Regelleistungen und Verwaltungskosten nicht aus, so hat bei Orts- und Landkrankenkassen der Gemeindeverband, bei Innungskrankenkassen die Innung, bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber die erforderlichen Beihilfen aus eigenen Mitteln zu leisten. So lange dies bei einer Orts- oder Landkrankenkasse geschieht, kann der Gemeindeverband einem Vertreter der Kasse das Amt des Kassenvorsitzenden übertragen. Solche Beihilfen und Zuschüsse kann die Kasse also nur dann verlangen, wenn sie jede Mehrleistung (wie Familienhilfe und dergl.) beseitigt hat und nur noch die Pflichtaufgaben erfüllt. Allerdings in diesem Falle dann schon bei 4½% Beiträge der Grundlöhne statt wie bisher erst bei 6% derselben.

Für die Dauer des Krieges werden dann durch das Notgesetz die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden außer Kraft gesetzt. Laufende Leistungen und fällige Beiträge bleiben unberührt. Auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und des Vorstandes der Krankenkasse kann das Oberversicherungsamt genehmigen, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung geregelt wird. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig. In der Begründung des Gesetzes heißt es, daß die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden in großen Gebieten noch unvollkommen durchgeführt sei. Sie macht ihrer technischen Schwierigkeiten halber große Verwaltungskosten und erfordert viel Arbeit, die jetzt bei vielen Krankenkassen nicht mehr geleistet werden kann, da sie nach Entziehung zahlreicher Angestellter durch die Einberufung nur mit Mühe ihren Betrieb leidlich aufrecht erhalten können. Die ordnungsgemäße Zuführung der Listen und Zuschüsse zwischen den einzelnen Krankenkassen ist während des Krieges überhaupt in Frage gestellt. Endlich ist die Versicherung der Hausgewerbetreibenden für die Krankenkasse eine große finanzielle Belastung. So hartes daher ist, so muß man unter diesen Umständen die Versicherung der Hausgewerbetreibenden, die in vielen Fällen während des Krieges doch nicht durchführbar ist, gesetzlich außer Kraft setzen, um die Krankenversicherung aller übrigen Versicherten aufrecht zu erhalten.

Vom Standpunkt der Krankenkassen aus kann dieser Beschluß nur begrüßt werden, den die gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden waren sowieso Mißgeburten. Der Versuch, sie durchzuführen, zeigte, daß Theorie und Praxis verschiedene Dinge sein können. Hoffentlich ändert man diesen Teil der Reichsversicherungsordnung nun auch bald um. Für die Hausgewerbetreibenden selbst ist diese neueste Gesetzesbestimmung nichts erfreuliches; vor allem läßt sich das Gesetz darüber nicht aus, ob eine freiwillige Weiterversicherung der Hausgewerbetreibenden zulässig ist; doch dürfte dies zu bejahen sein. Der Hausgewerbetreibenden wird man das Recht nicht bestreiten können, sich freiwillig weiter zu versichern, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Notgesetzes mindestens 6 Wochen oder in den vorhergegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen versichert waren, allerdings nicht unter den Bedingungen, die bisher für Hausgewerbetreibende galten, sondern nach den allgemeinen Rechten und Pflichten der Krankenkassen.

Von großer Wichtigkeit ist nun ein weiteres Notgesetz vom 4. August 1914 und zwar das Gesetz zur Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Es lautet:

§ 1. Dem regelmäßigen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt gleich ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung des Mitglieds zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichem Dienste verurteilt ist.

§ 2. Hat die Satzung einer Krankenkasse eine Wartezeit für Leistungen bestimmt, so ruht der Fristenlauf für alle Versicherten die während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten. Ist die Wartezeit bereits erfüllt, so bedarf es nicht der Zurücklegung einer neuen Wartezeit. Die Zeit, für welche die Beiträge weiter gezahlt werden, wird auf die Wartezeit angerechnet.

§ 3. Versicherungsaberechtigte, deren Mitgliedschaft nach § 314 Abs. 1 der R.V.O. erloschen ist, haben das Recht, binnen 6 Wochen nach der Rückkehr in die Heimat in die Krankenversicherung wieder einzutreten, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

§ 4. Diese Vorschriften gelten nur für Reichsangehörige.

§ 5. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem das Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Diese Bestimmungen sind wichtiger als mancher denkt, denn sie berühren die Frage: Kann ein kriegspflichtiger Mitglied einer Krankenkasse bleiben und erscheint dies zweckmäßig? Das Württ. Oberversicherungsamt hat durch einen Erlaß vom 13. August auf dies Bezug genommen und schreibt über die Weiterversicherung während des Krieges, Kassenleistungen an Kriegsteilnehmer u. a. darüber folgendes:

1. In den meisten Fällen wird anzunehmen sein, daß das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis infolge der Einberufung zum Kriegsdienst beendet worden ist. Von maßgebender Stelle wird nun vorbehaltlich instanzlicher Entscheidung die Ansicht vertreten, daß § 214 R.V.O. auf Kriegsteilnehmer keine Anwendung finde, weil die Einziehung zum Kriegsdienst keine Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 R.V.O. bedeute.

2. Unbestritten ist und auch aus § 1 des Gesetzes betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung zu entnehmen, daß auch Kriegsteilnehmer sich nach § 313 R.V.O. weiterversichern können. In welchem Umfang sich für sie die Weiterversicherung empfiehlt, richtet sich nach den ihnen zukommenden Leistungen (vergl. Ziffer 3). Auch wenn keine Weiterversicherung erfolgt, bleiben nach §§ 2 und 3 des erwähnten Gesetzes die dort genannten Anwartschaften erhalten.

3. Welche Leistungen versicherte Kriegsteilnehmer beanspruchen können, ist mangels ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen zweifelhaft. Naturalleistungen (Kost, Apotheke, Krankenhauspflege) werden für verwundete Kriegsteilnehmer nicht in Betracht kommen, weil für sie das Reich aufkommt. Im übrigen wird von maßgebender Stelle vorbehaltlich instanzlicher Entscheidung die Auslegung vertreten, daß an verwundete Kriegsteilnehmer Krankengeld (und damit auch Hausgeld) nicht zu leisten sei, weil ihnen kein Arbeitsverdienst entgehe, daß dagegen gegebenenfalls Sterbegeld den Angehörigen der Gefallenen zu verabreichen sei. Gewährt eine Kasse Familienhilfe, so kommt diese selbstverständlich den Angehörigen der versicherten Kriegsteilnehmer zugute.

Bei dieser Sachlage wird die Weiterversicherung von Kriegsteilnehmern nach § 313 R.V.O. nur soweit empfohlen werden können, als der Kriegsteilnehmer verheiratet ist, seine Kasse Familienhilfe gewährt und deren Leistungen für die Familienmitglieder von erheblichem Vorteil sein können. Da die Weiterversicherung in der niedrigsten Lohnstufe erfolgen kann (§ 313 Abs. 1 Satz 2), so wird sie an sich große finanzielle Opfer nicht erfordern, aber für viele bei der gegenwärtigen Lage trotzdem nur dann erscheinlich sein, wenn der bisherige Arbeitgeber die Beiträge ganz oder teilweise freiwillig übernimmt. Der Württ. Krankenkassenverband hat die Krankenkassen aufgefordert, mit entsprechendem Ersuchen an die Arbeitgeber heranzutreten.

Mit diesen im letzten Absatz gemachten Ausführungen kann man einig gehen, während der andere Teil des Erlasses des Oberversicherungsamts stark anfechtbar ist. Es ist nur gut, daß man bei dem Hinweis auf Anzeichen von „maßgebenden Stellen“ immer dabei bemerkt „vorbehaltlich instanzlicher Entscheidung“. Daß eine klare Entscheidung über die Streitfragen möglichst bald kommt, muß dringend verlangt werden. Denn was die erwähnten „maßgebenden Stellen“ des Oberversicherungsamts für richtig halten, erfährt Widerspruch. Von Bedeutung zur Beurteilung der Streitfrage ist doch der Absatz 1 des § 313 der R.V.O., der heißt:

„Scheidet ein Mitglied, das auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorhergegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so kann es in seiner Klasse oder Lohnstufe Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Inland aufhält. Es kann in eine niedere Klasse oder Lohnstufe übertreten.“

Diese Forderung in den Worten „solange es sich regelmäßig im Inland aufhält“ ist doch im § 1 des Notgesetzes auch für die Kriegsteilnehmer auf das Ausland ausgedehnt worden. Kein Streit also besteht darüber, daß sich Kriegsteilnehmer selbst oder durch Dritte weiterversichern lassen können. Tun sie dies, dann sollte doch klar sein, daß mit der Übernahme der weiteren Beitragspflicht auch die Rechte an die Kasse verbleiben. In

der Krieger durch eine Verwundung erkrankt, dann muß in
Falle der Weiterversicherung den Angehörigen doch Krankengeld
resp. Hausgeld zustehen. Das Oberversicherungsamt meint zwar
dies zu verneinen, weil diesem verwundeten Kriegsteilnehmer
kein Arbeitsverdienst eingehe. Ja, dies entgeht auch
doch den Arbeitsteilen, den Streitenden u. auch nicht, die sich
auch haben sonst weiterversicherer lassen. Ja, nach § 214 der
V.V. hat auch ein Arbeiter, der sich nicht hat weiterver-
sichern lassen, aber der in den vorhergehenden 12 Monaten
mindestens 6 Wochen versichert war, noch einen Anspruch auf
die Regelleistungen der Klasse, wenn der Versicherungsfall wäh-
rend der Arbeitslosigkeit und binnen 3 Wochen nach dem Aus-
scheiden eintritt. Nach einer Reihe von bisherigen Entscheidun-
gen ist doch der Grund der Arbeitslosigkeit gleich, der Ausschrei-
den kann sowohl, wenn er erwerbslos wird, wie z. B. dann,
wenn er in eine Strafanstalt kommt, sich weiterversicherer lassen,
und auch derjenige in m. G. erwerbslos, der zum Militärdienst
hat einmischen müssen, denn die Wohnung der Soldaten ist kein
Arbeitsverdienst. Es kann deshalb nicht richtig sein, worauf das
Oberversicherungsamt unter Ziffer 1 hinweist. Allerdings nach
§ 214 der V.V. hat ein Gewerbesteuer, der sich nicht hat weiter-
versicherer lassen, den vorgenannten Anspruch nur solange, als
er sich im Gebiet des Deutschen Reiches noch aufhält. Das Vor-
gesetz hat die geordnete Bestimmung nicht geändert, sondern nur
für die, die sich freiwillig weiterversicherer, was leider eine emp-
findliche Lücke in dieser Arbeitslosenversicherung bedeutet. Aber nach
unserer Auffassung kann eine Krankenkasse den Krankengeld-
anspruch auch dann nicht ihre Ansprüche verweigern, wenn sie sich
nicht haben weiterversicherer lassen. Allerdings hört
der Anspruch nach dem ersten 3 Wochen auf, während er
für diejenigen, die sich weiterversicherer, solange be-
steht, als Beiträge für die Weiterversicherung ent-
richtet werden. Gleichgültig für den Anspruch auf Kranken-
hilfe ist auch die Ursache der Erkrankung. (Vr. L. V. G.
30. 10. 1902. Arb. Verh. 1903 S. 131.) Es könnte einge-
wendet werden, wenn die Angehörigen verwundeter Krieger
Krankengeld von der Krankenkasse erhalten, dann leben sie sich
ja besser als die gesunden Krieger. Nun, zunächst wird keiner
wegen dieser Verwundung nach einer Verwundung haben.
Aber ähnlich wie die Dinge doch auch bei sonstiger Arbeits-
losigkeit. Da liegt, der über 3 Wochen erwerbslos ist, sich
aber weiterversicherer hat, erhält auch mehr, wie der gesunde Ar-
beitsteil. Was wiederum aber, was bisher für die Krankenver-
sicherung gilt, bezug u. S. die Sache so, daß bis zu 3 Wochen
jeder Kriegsteilnehmer, der die Voraussetzungen des § 214 der
V.V. erfüllt hat, auch wie seine Angehörigen Ansprüche an
die Regelleistungen der Klasse hat und alle diejenigen, die von
dem Recht der Versicherer Gebrauch gemacht haben, keine
Einkrankungen von den Regelleistungen und Mehrleistungen der
Krankenkassen erfahren können, wenn sie für dieselben Rechte
auch gleiche Beiträge wie die andern Klassenmitglieder übernehmen.
Der § 216 der V.V., der über das Ruhen der Kranken-
hilfe Bestimmungen trifft, sieht nichts vor, was dieser Auf-
fassung entgegensteht könnte. Wenn trotzdem das Ganze eine
Streitfrage ist, dann ist es dringend nötig, daß um bald eine
endgültige Entscheidung von der Instanz erfolgt, die als höchste
darüber zu urteilen hat. So wie der Zustand jetzt ist, ist er
unfallbar. Der Versicherer, der von den Rechten des Vor-
gesetzes Gebrauch machen will, muß wissen, woran er ist, denn auf
das Ungewisse hin Beiträge zu zahlen, dazu hat jetzt kein Ver-
sicherer Geld. Es ist doch wohl gerechtfertigt, den versicherten
Kriegsteilnehmern das zu gewähren, worauf sie in Friedens-
zeiten unbefristeten Anspruch haben. Vt.

Die Deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1913.

In einer Sonderbeilage zum „Reichsarbeitsblatt“ hat jetzt das
Kaiserliche Statistische Amt die Statistik über die Tätigkeit der
Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im abgelaufenen Jahr veröffent-
licht. Daraus ist zu ersehen, daß sich die Zahl der Gewerbe-
gerichte von 498 auf 504 vermehrt hat. Es kommen noch dazu 25 auf
Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten
berufene Gewerbegerichte (§ 85 des Gewerbeverordnungs-
gesetzes) und 420 Innungsschiedsgerichte. Die zuletzt genannte Gruppe hat gegen
das Jahr 1912 eine Verminderung um 9 erfahren. Insgesamt
beläuft sich demnach die Zahl der zur Schlichtung gewerblicher
Streitigkeiten bestehenden Gerichte auf 949.

Im Gegensatz zu den letzten Jahren weist die neueste Statistik
einen geringen Rückgang in der Zahl der anhängig gemachten
Streitigkeiten auf. Dieselbe beläuft sich nämlich auf 117137

gegen 120380 im Jahre 1912. 4056 Sachen waren davon noch
aus dem Jahre 1912 übernommen. Von Arbeitnehmern wurden
110259 Klagen gegen Arbeitgeber, von Arbeitgebern 6644 Klagen
gegen Arbeitnehmer angestrengt. Arbeiter gegen Arbeiter deselben
Betriebes klagen 234mal.

Was den Ausgang der Streitigkeiten anbetrifft so
wurden 46440 Fälle durch Vergleich erledigt, 3129 durch Verzicht,
1662 durch Anerkenntnis, 12188 durch Versäumnisurteil und
18238 durch andere Endurteile. Eine andere Erledigung wurde
in 31164 Fällen erzielt, während 4318 Streitigkeiten unerledigt
blieben.

Bei den bis zur Verkündung eines Endurteils fortgeführten
Rechtsstreitigkeiten dauerte das Verfahren weniger als 1 Woche
in 4422 Fällen, 1 bis 2 Wochen in 5522 Fällen, 2 Wochen bis
1 Monat in 5195 Fällen, 1 bis 3 Monate in 2748 Fällen und
länger als 3 Monate in 356 Fällen. Was den Wert des
Streitgegenstandes betrifft, so überstieg derselbe 20 Mark nicht
bei 50087 Sachen. Es lag zwischen 20 und 50 Mark bei 33688
Sachen, zwischen 50 und 100 Mark bei 18930 Sachen und über-
stieg 100 Mark bei 10016 Sachen. 4418 Streitigkeiten wurden
erledigt, bei denen der Wert des Streitgegenstandes überhaupt nicht
festgestellt wurde.

An Deutschlands Volk und Meer.

Greift in den Himmel, denn ihr seht,
Die Erde läßt euch ja verachteten.
Ihr habt Wahrheit und Treu gesät,
Nun aber erntet ihr Verachten.

Als wäre Unkraut deutsche Art,
Gemein die Sitten eurer Väter.
So seid ihr drohend jetzt umschart
Wie eine Horde der Verräter.

Mein liebes Volk, ihr deutschen Frau'n,
Wehrt trotzdem jedem Hauch des Jagens!
Es darf den Blick nicht übertaun
Ein Tropfenschimmer nur des Klagens.

Denn glaubt, für reine Herzen hängt
Des Schicksals Fluch in Sijentetten,
Und seid ihr drohend nun umdrängt:
Der Himmel wird euch selber retten.

Für euer Mitleid mit der Not,
Der reichen Sorge für die Armen,
Für jedes Stüchlein Gütebrot,
Für jedes liebende Erbarmen.

Gebat sie in euch eine Kraft,
Ließ sich zu euch ein Engel nieder:
Daß keine Höllenleidenschaft
Zwingt unsres Heeres erzne Glieder.

So geht getroßt! In Lüften zieh'n
Unsichtbar mit euch Geistercharen,
Die werden segnen eure Mühen
Und vom Verhängnis uns bewahren.

Ihr braucht nur Tapferkeit und Mut;
Um den Erfolg hat keine Sorgen.
Aus eurem Heldenkriegerblut
Steigt leuchtend Deutschlands groß'rer Morgen.

Ich höre durch die Zeitenwand
Von Monden schon die Glocken klingen,
Die durch das deutsche Vaterland
Des Sieges Jubel brausend klingen.

Hermann Stehr.

Von dem Rechtsmittel der Berufung gegen Gewerbe-
gerichtsUrteile, das bekanntlich nur zulässig ist, wenn das Streit-
objekt 100 Mark übersteigt, wurde im ganzen nur 584mal Gebrauch
gemacht.

Die Funktionen der Gewerbegerichte aber erschöpfen sich nicht
in der Rechtsprechung. Diese Instanzen dienen vielmehr auch noch
als Einigungsämter. In dieser Eigenschaft wurden sie von
Arbeitgebern und Arbeitnehmern zugleich, also von beiden Parteien,
203mal angerufen, nur seitens der Arbeitgeber 18mal und nur
seitens der Arbeitnehmer 138mal. Für das Jahr 1912 waren
diese Zahlen 142, 12 und 155. Bei einem Vergleich erledigt man
also, daß die Gewerbegerichte als Einigungsämter im Jahre 1913
erheblich viel häufiger angerufen worden sind als im Jahre vorher.
Das Ergebnis der einigungsamtlichen Tätigkeit der gewerblichen
Schiedsgerichte läßt sich aus folgenden Zahlen erkennen: Eine
Vereinbarung kam 164mal zustande, ein Schiedsspruch wurde 75mal
gefällt, und weder zu einer Vereinbarung noch zu einem Schieds-
spruch kam es ebenfalls in 75 Fällen. Den Schiedssprüchen unter-
warfen sich beide Teile 58mal, nur die Arbeitgeber 10mal und nur
die Arbeitnehmer 1mal. Von beiden Seiten abgelehnt wurde der
Schiedsspruch in 1 Fall.

Endlich haben die Gewerbegerichte auch die Befugnis, Gut-
achten abzugeben und Anträge zu stellen. Wie in früheren
Jahren, so zeigt auch diesmal die Statistik auf diesen Gebieten
keine nennenswerte Tätigkeit. Gutachten wurden 17 abgegeben,
Anträge wurden 9 gestellt.

Die Zahl der Kaufmannsgerichte im Deutschen Reich
ist vom Jahre 1912 auf 1913 um 5, nämlich von 291 auf 296
angewachsen. Von ihnen sind bereits bestehenden Gewerbegerichten 253
angegliedert. Klagen wurden im ganzen anhängig gemacht 27872
gegen 26648 im Vorjahre. Von diesen Klagen wurden 1597 aus
dem Jahre 1911 übernommen. 26032 Streitfälle wurden an-
hängig gemacht von Angeestellten gegen ihre Prinzipale und 1840
von den Prinzipalen gegen die Angestellten. Erledigt wurden durch
Vergleich 11335 Fälle, durch Verzicht 246, durch Anerkenntnis 234,
durch Zurücknahme der Klage 4956, durch Versäumnisurteil 2251,
durch andere Endurteile 4589 und auf andere Weise 2841. Un-
erledigt blieben 1320 Streitfälle.

In den 4589 Fällen, wo der Rechtsstreit bis zur Verkündi-
gung eines Endurteils fortgeführt wurde, dauerte das Ver-
fahren weniger als 1 Woche bei 561 Sachen, 1 bis 2 Wochen
bei 1097 Sachen, 2 Wochen bis 1 Monat bei 1605 Sachen, 1 bis
3 Monate bei 1093 Sachen und länger als 3 Monate bei 233
Sachen.

Auch bei den Kaufmannsgerichten gibt uns die Statistik Auf-
schluß über die Anlässe, die zu den Streitigkeiten führten. Um
Antritt, Fortsetzung, Auflösung des Dienst- oder Lehrungsverhält-
nisses, Aushändigung und Inhalt des Zeugnisses handelte es sich
3355mal, um Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis
17731mal, um Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legiti-
mationspapieren usw. 704mal, um Ansprüche auf Schadenersatz oder
Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht ge-
höriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die bisher bezeichneten
Gegenstände betreffen, sowie um geschwändrige oder unrichtige Ein-
tragungen in Zeugnisse, Krankentafelbücher oder Quittungskarten
der Invalidenversicherung 5787 mal, um die Berechnung und An-
rechnung der von den Gehilfen oder Lehrlingen zu leistenden
Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder 48mal und um
Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Angestellte für
die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in
seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, also um die sogenannte
Konkurrenzklause, 247mal.

Was den Wert des Streitgegenstandes anbetrifft, so
betrug derselbe bis 20 Mark in 1846 Fällen; er bewegte sich
zwischen 20 und 50 Mark in 3487, zwischen 50 und 100 Mark
in 5225, zwischen 100 und 300 Mark in 9685 und überstieg
300 Mark in 5470 Fällen. Von der Feststellung des Wertes des
Streitgegenstandes wurde in 2160 Fällen abgesehen. Gegen die
Kaufmannsgerichtsurteile ist Berufung nur dann zulässig, wenn
es sich um Streitobjekte von mehr als 300 Mark handelt. Von
diesem Rechtsmittel ist 537mal Gebrauch gemacht worden.

Als Einigungsamt wird naturgemäß das Kaufmanns-
gericht viel seltener in Anspruch genommen als das Gewerbegericht.
Im Jahre 1913 wurden nur 2mal Kaufmannsgerichte in dieser
Eigenschaft angerufen und zwar von seitens der Angestellten. In
diesen beiden Fällen war die Tätigkeit des Kaufmannsgerichts ver-
geblich, da es weder zu einer Vereinbarung noch zur Fällung eines
Schiedsspruchs kam.

Gutachten wurden von den Kaufmannsgerichten 27 er-
stattet. Anträge wurden 4 gestellt.

Kriegsereignisse 1914

Freitag, 31. Juli.

In Anbetracht erfolgt die allgemeine Mobilmachung.

Kaiser Wilhelm ordnet hierauf den Zustand der drohenden
Kriegsgefahr für die deutschen Reichsgebiete an. Die gleiche
Verfügung trifft König Ludwig für Bayern. Ueber Elbfestungen
und die Schwebung wird das Standrecht verhängt.

Die Kaiserlichen Truppen die auf Österreichischem Gebiet liegende
Eisenbahnbrücken zwischen Zagreb und Graniče in die Luft.
Kaiser Franz Josef erläßt die Verfügung der gesamten Ma-
rine der Kaiserlichen und Einberufung des Landheeres.

In der Kaiserlichen vernehmen sich ungeheure Menschen-
massen vor der Kaiserlichen Residenz in Berlin. Von einem Balken
auf dem Kaiser eine Rede an das Volk,
in der er vor dem Volk die Bewahrung der europäischen
Friedensverhältnisse und die Notwendigkeit, daß ein Krieg unver-
meidlich werde, als unsere große Sache verweist.

In der Kaiserlichen kommen in einer Ansprache des Reichs-
kaisers an den Kaiserlichen Reichstag, vor dessen Palast
in der Kaiserlichen Reichstag gleichfalls eine nach Tausenden zählende
Volksmenge versammelt.

In Paris wird der Führer der Sozialdemokratie Jean Jaurès
von einem Deutschen erschossen. Man bezeichnet diese Tat als
eine Verletzung der Neutralität. In Jaurès einer der eifrigsten
Verfechter des Friedens zwischen Frankreich und Deutschland war.

Samstag, 1. August.

Kaiser Wilhelm ordnet die Mobilmachung des deutschen Heeres
an. König Ludwig trifft unmittelbar darauf die gleiche Ver-
fügung für Bayern.

Sonntag, 2. August.

Au der Ost- und Westgrenze Deutschlands machen sich die
ersten Feindseligkeiten bemerkbar; russische Patrouillen über-
schreiten die Grenze und werden zurückgeworfen; von französischer
Seite werden ähnliche Manöver versucht.

Deutschland stellt an Rußland ein Ultimatum, nach welchem
sich dieses binnen 12 Stunden über den Zweck seiner Mobilmachung
zu erklären hat. Als diese Frist ohne jede Antwort ver-
streicht, übermittelt der deutsche Botschafter in Petersburg dem
russischen Minister des Auswärtigen die Kriegserklärung.

Montag, 3. August.

Der kleine Kreuzer „Augsburg“ bombardiert den russischen
Kriegsschiffen Libau und besteht ein Gefecht mit einem russischen
Schiff. Der Libauer Hafen fängt zu brennen an. — Eine In-
fanterieabteilung rückt erfolgreich in Kalisch, der Hauptstadt des
gleichnamigen russischen Gouvernements, ein; andere deutsche
Grenzdiensttruppen besetzen nach kurzem Gefecht die russischen Orte
Gzeneschau und Bendzin.

Dienstag, 4. August.

In vollkommener Einmütigkeit bewilligt der zu einer außer-
ordentlichen Session einberufene Reichstag die Kriegskredite, so-
wie sämtliche mit Rücksicht auf den Kriegszustand eingebrachten
Gesetzesentwürfe. Reichskanzler v. Bethmann Hollweg gibt in dieser
denkwürdigen Sitzung die Erklärung ab, daß ein schmaler Streifen
belgischen Gebietes von deutschen Truppen besetzt werde, um einen
französischen Einmarsch von dieser Seite hintanzuhalten, fügt jedoch
ausdrücklich hinzu, daß Deutschland die territoriale Integrität
und Unverletzbarkeit Belgiens nicht antasten werde.

Das ist für England der Anlaß, um Deutschland den Krieg
zu erklären. Wenige Stunden nach der Rede des Reichskanzlers
im Reichstag erscheint der englische Botschafter in Berlin auf
dem Auswärtigen Amt, gibt die Kriegserklärung ab und fordert
seine Pässe.

An der russischen Grenze bringen die deutschen Truppen
weiter vor und besetzen die Ostschast Weljim im Gouvernement
Kalisch. Bei Soldau in Ostpreußen wird eine russische Kavallerie-
brigade vernichtet.

Die im Mittelmeer befindlichen deutschen Kriegsschiffe treten
an der Küste von Algier in Aktion und zerstören einzelne be-
festigte Plätze und Einschiffungsorte für die französischen Trup-
pentransporte. Die Türkei erklärt sich neutral und sperrt den
Bosporus und die Dardanellen ab, um das Eindringen der
russischen Schwarzen-Meerflotte ins Mittelmeer zu verhindern.

Mittwoch, 5. August.

Die französische Deputiertenkammer tritt zu einer außer-
ordentlichen Sitzung zusammen und bewilligt die Kriegskredite
und eine Reihe sich aus der veränderten Lage ergebender Ge-
setzesentwürfe; unter diesen fällt besonders die Annahme des
Gesetzesentwurfes betreffend Zulassung von Elbfestungen in
die französische Armee auf. Von dem Beifall der Versammelten
begleitet, verliest der Ministerpräsident ein von der serbischen
Stupschina überliefertes Sympathiegramm und die anerken-
nende französische Antwort darauf. Nicht minder begeistert wird
die Nachricht von der französischen und russischen Mobilmachung
und die Ankündigung der englischen Mobilisation aufgenommen.

Die deutsche Armee dringt inzwischen weiter vor. An der
Westgrenze wird Briey, ein kleiner französischer Ort nordwest-
lich von Metz besetzt, während im Osten ein zwischen Lauterburg
und Soldau verlaufender russischer Kavalleriedurchbruch abermals
erfolgreich zurückgeworfen wird.

(„Fortschritt“)

Ueber die Lage des Arbeitsmarktes der Industrie- und Schnitzstoffe

im Monat Juli 1914 berichtet das „Reichsarbeitsblatt“: Von Sägewerken liegt nur ein bayerischer Bericht vor, der die Geschäftslage als leidlich kennzeichnet, während die Mischfabrikation ungenügenden Geschäftsgang aufweist. Auch eine Berliner Kistenfabrik berichtet von stiller Lage, die im Anfang des Monats allerdings eine leichte Erholung aufgewiesen hatte.

Die Holzspinnfabriken hatten befriedigend zu tun. Die Lage war dem Monat zuvor und dem Vorjahr gegenüber unverändert.

Auch die Falb- und Färbefabrikation hatte befriedigend zu tun. Die Lage zeigte dem Vormonat gegenüber eine Besserung.

Zu der Erstellung von Fässern (Lagerfässer, Bottiche und Transportfässer) war normaler Geschäftsgang vorhanden. Aus der sonstigen Holzbearbeitung liegt ein Bericht vor, der sehr stillen Geschäftsgang verzeichnet.

Die Möbelfabrikation hat in Württemberg dem Vormonat gegenüber wenig Veränderung aufzuweisen. Die Berichte von drei großen Berliner Möbelfabriken stellen allerdings eine weitere Verschlechterung dem Vormonat gegenüber fest, nur ein Bericht gibt an, daß die erste Hälfte des Monats eine erfreuliche Besserung des Geschäfts ergeben habe.

Die Holzstoffindustrie zeigte eine Besserung des Geschäftsganges. Der Beschäftigungsgrad blieb jedoch noch etwas hinter dem im Vorjahr zurück.

Die Porzellanindustrie hatte ausreichend zu tun. Die Lage der Schirmindustrie wird in dem einzigen vorliegenden Bericht als sehr schlecht bezeichnet.

Auf die leichte Besserung, die sich in der Holzindustrie, ebenso wie im Vormonat auch dieses Mal, wenigstens für die erste Hälfte des Juli feststellen läßt, weist die Nachweisung, welche der gemeinsame Arbeitsnachweis im deutschen Holzgewerbe bietet, hin. Die Arbeitslosigkeit ging wie im Vormonat auch im Juli im ganzen weiterhin zurück. In der zweiten Hälfte des Monats, vom 18. Juli ab, war der Rückgang der Arbeitslosigkeit jedoch nur unbedeutend.

Der dann hereingebrochene Krieg hat aber das Bild des Arbeitsmarktes gewaltig verändert, was die späteren Feststellungen ergeben werden.

Der Krieg und die Deutsche Volksversicherung.

Feinde ringsum! Dagegen steht das große, entschlossene deutsche Volk, einmütig von einem Willen beseelt, von dem Willen zu siegen! Dies große, erhabene Ziel stählt und hebt den Einzelnen, läßt die deutsche Volkskraft ins Gigantische, ins Unbegreifbare wachsen! Dieses Deutschland ist nicht zu besiegen! Und die junge Deutsche Volksversicherung? Hat sie Grund zu zagen? Nein, und abermals nein! Auch sie geht mit dem Deutschen Volk einem glanzvollen Aufschwung entgegen! Viele ihrer Beamten, ihrer Mitarbeiter und Freunde sind bereits zu den Fahnen geeilt, weitere werden folgen. Der Vorstand des Unternehmens, Geheimrat Dr. Rose, steht vor dem Feinde und führt die 4. Kompanie des 73. Regiments. Die Leitung der gesamten Geschäfte ist auf den unterzeichneten Stellvertreter des Vorstandes übergegangen, der mit den zurückbleibenden Beamten alles daran setzen wird, während des Krieges nicht nur die Geschäfte aufrecht zu erhalten und zu fördern, sondern auch den inneren Ausbau der Deutschen Volksversicherung zu beenden. Ebenso wie in Berlin sind im ganzen deutschen Reich viele nicht im Felde stehende Beamte, Mitarbeiter und Freunde mit gesteigerten Kräften in gleichem Sinne bestrebt, die Deutsche Volksversicherung zum Segen ihrer Mitmenschen vorwärts zu bringen. Haben doch gerade erst die Kriegswirren so manchem die Augen darüber geöffnet, wie unentbehrlich die Volksversicherung ist. Wie unsere Wehrmacht wird auch unsere Deutsche Volksversicherung sich durchschlagen; wie Deutschland wird auch sie nach Beendigung des Krieges einen ungeahnten Aufschwung nehmen. Diesem Aufschwung sehen wir mit der gleichen Zuversicht entgegen wie dem siegreichen Ausgang des uns aufgenötigten Krieges. Berlin, den 8. August 1914. Deutsche Volksversicherung Aktiengesellschaft. Dr. Pilschke, Regierungsrat.

Die Aufrechterhaltung der Versicherung im Kriege.

Die Bedeutung und der Wert der Volksversicherung ist gerade in den jetzigen Kriegsjahren besonders hervorgetreten. Jeder wird sich glücklich schätzen, der seine Angehörigen durch den Abschluß einer Versicherung sichergestellt hat. In jeden Versicherungen tritt nun die Frage heran: „Wie erhalte ich mir meine Ansprüche aus der Volksversicherung während des Krieges?“ Wir empfehlen allen Versicherern das Folgende: 1. Ein jeder sei bestrebt, soweit eben möglich, seine Versicherung durch Beitragszahlung aufrecht zu erhalten. Wir erinnern an die außerordentlich günstigen Zahlungsbedingungen der Deutschen Volksversicherung, die für jeden Beitrag eine Respektfrist von 2 Monaten vorsteht und nach erfolgter Mahnung noch eine weitere Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt. 2. Wer auch nach Ablauf dieser Frist die Versicherungsbeiträge beim besten Willen nicht erbringen kann, stelle frühzeitig schriftlichen Antrag auf Stundung bei der Deutschen Volksversicherung Aktiengesellschaft in Berlin, Bülowstr. 90. Die Deutsche Volksversicherung wird bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen einem Stundungsantrag der in Not geratenen Versicherten bis an die Grenze des Möglichen entgegenkommen, damit die im Interesse des Versicherten so dringend erforderliche Aufrechterhaltung der Versicherung ermöglicht wird. Diese Ratschläge geben wir den nicht im Felde stehenden Versicherten. Für diejenigen Versicherten, die bereits zu den Waffen geeilt sind und die Beiträge nicht weiterzahlen können, hat die Deutsche Volksversicherung die Fürsorge selbst in die Hand genommen. Der „Austeilnehmer“ im Sinne des § 14 der Versicherungsbedingungen läßt die Deutsche Volksversicherung nämlich ausnahmsweise eine ganz besondere, weitgehende Vergünstigung zuteil werden. Auch die Deutsche Volksversicherung will für ihre Versicherten, die draußen im Kampfe für das Vaterland Not und Tod heldenmütig auf sich nehmen, Opfer bringen. Mit Genehmigung des Aufsichtsrates, der für diesen Zweck besondere Mittel aus dem Organisationsfonds zur Verfügung gestellt hat, wird sie die am 1. August 1914 bestehenden Versicherungen aller Kriegsteilnehmer und zwar ohne besonderen Stundungsantrag und ohne Rücksicht auf die Höhe des vorhandenen Prämienreservenguthabens während der Dauer des Feldzuges bis zur Aufhebung der Mobilmachung, jedoch längstens bis zu

einem von der Deutschen Volksversicherung festzusetzenden Termin in voller Höhe in Kraft halten. Dieser Termin ist vorläufig auf den 1. Januar 1915 festgesetzt. Die Stundung hat die Wirkung, daß im Falle des Todes innerhalb der Stundungsfrist die bedingungsmäßige Leistung abzüglich der mit 4 Prozent verzinsten Rückstände gezahlt wird. Ist Stundung besonders beantragt und nach § 7 der Versicherungsbedingungen gewährt, so gelten die für den einzelnen Fall festgesetzten Fristen, sofern sie über den allgemein bestimmten Termin (1. 1. 1915) hinausgehen. Damit geht die Deutsche Volksversicherung in erster Zeit weit über ihre Verpflichtungen hinaus.

Feuerversicherung und Krieg.

Vielfach ist die irrige Meinung verbreitet, daß die Haftung der Feuerversicherungs-Gesellschaften für die Dauer des Kriegszustandes erlischt, und daß deshalb auch der Versicherungsnehmer nicht mehr verpflichtet ist, seine Prämie zu entrichten. In Wirklichkeit besteht die Haftung der Gesellschaften auch während des Kriegszustandes in vollem Umfange fort, nur daß gemäß § 84 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag solche Schäden von der Versicherung ausgeschlossen sind, die durch Maßnahmen verursacht werden, welche während des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet sind. Da aber nach den amtlichen Meldungen der deutsche Boden vom Feind gefährdet ist, hat diese Ausnahme zunächst und hoffentlich auch für die Zukunft keine praktische Bedeutung mehr. Selbstverständlich steht der Verbindlichkeit der Gesellschaften, den Versicherungsnehmer mit der oben erwähnten Einschränkung weiter zu gewähren, die Verpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber, seine Prämie zu zahlen. Die von den Versicherungs-Gesellschaften zu tragende Brandgefahr ist bei den Verhältnissen, wie sie ein Kriegszustand mit sich bringt, sicher nicht geringer als in normalen Zeiten; sie ist eher größer, besonders weil die Feuerwehren durch Einberufungen grotzentheils geschwächt sind. Es liegt daher im eigenen Interesse der Versicherungsnehmer, durch pünktliche Entrichtung ihrer Prämien die Versicherung aufrecht zu erhalten. Wer das Risiko bekennt, das er im Falle der Unterbrechung der Versicherung zu tragen hat, wird die Zahlung der verhältnismäßig geringen Prämien nicht verümen.

Soll unser Gewerbeverein auch über die Kriegszeit hinaus lebensfähig erhalten bleiben, soll er wie so oft auch jetzt all unseren Freunden ein Helfer in der Not sein, dann ist es Ehre und Pflicht aller in Arbeit und Verdienst stehenden Kollegen nun erst recht pünktlich ihre Beiträge zu zahlen. Wir alle müssen tun was in unseren Kräften steht, damit die später aus dem Felde heimkehrenden Kollegen noch eine gute Gewerbevereinsorganisation vorfinden. Darum wollen auch wir sein ein einzig Volk von Brüdern.

In Treue fest!

Befreiung von der Einkommensteuer im Krieg.

Von der Erhebung der Einkommensteuer befreit sind die Personen, die zu einem Teile des Heeres gehören, das sich in der Kriegsfornation befindet. Das Einkommensteuergesetz schließt von der Besteuerung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres während der Zugehörigkeit zu einem Teile des Heeres in der Kriegsfornation aus. In der Kriegsfornation befinden sich nicht nur die ins Feuer rüdenden Teile oder Feldheer, sondern auch die übrigen Teile der Armee, das Besatzungsheer, gleichviel, ob letztere mobil oder immobil sind. Die Steuern werden von dem 1. des Monats in Abgang gestellt, in dem die Kriegsfornation oder die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Truppenteile eingetreten ist. Einem ausdrücklichen Antrags auf Abgangsstellung bei dem Gemeindevorstand oder Gutsvorstand bedarf es nicht. Das bürgerliche Einkommen wird also von der Besteuerung nicht befreit.

Wieviel Nährwerteinheiten man für 1 Mark bekommt.

Die nachstehend interessanten Angaben entnehmen wir einem soeben erschienenen Bändchen der bekannten Sammlung Wissenschaft und Bildung: „Ernährung und Diät von Kindern und Kranken“ von Geh. Med.-Rat Dr. C. A. Ewald (115 Seiten mit Abbildungen und 1 Tafel. In Original-Leinenband Mk. 1.25. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig.)

Für 1 Mark erhält man ausnahmsbare Nährwerteinheiten:

Rindfleisch (unittelfett)	595
Kalbsteifich	616
Schweinefleisch (fett)	983
Pferdefleisch	1610
Reh	229
Huhn	508
Gans	798
Hering	2127
Echellfisch	753
Karpfen	374
Kablau	626
Büdling	838
Bohnensuppe	1316
Griessuppe	988
Fühnerrei	599
Sahnmilch	1839
Butter	1125
Margarine	1713
Mahnkäse	697
Magerkäse	1877
Knoggenmehl	4077
Weizenbrot (fein)	2133
Kartoffeln	4636
Leinwand	320
Blumenkohl	268

Diese Zusammenstellung (nach König) zeigt, wieviel Nährwerteinheiten für 1 Mark zu erhalten sind. Es handelt sich dabei nicht um feste Werte, die selbstverständlich nach dem Marktpreis schwanken. Vielmehr sind die Nährwerteinheiten darauf

gegründet, daß sich der Geldwert von Fleisch, Fett und Kohlehydraten wie 5:3:1 stellt. Multipliziert man den Gehalt eines Nahrungsmittels an genannten Nährstoffen mit diesen Zahlen, so ergeben sich dessen Nährwerteinheiten.

Die Lehren dieser Tabelle und ihre Anwendung liegen auf der Hand. König hat dieselben in folgende Sätze zusammengefaßt:

1. Die Nährstoffe in den tierischen Nahrungsmitteln werden durchweg 3—5 mal so teuer bezahlt als in den pflanzlichen.
2. Unter den Fleischsorten sind die fetten Stücke preiswerter als die mageren (weil sie weniger Wasser enthalten).
3. In den gangbaren Fischsorten (Echellfisch, Hering) stellt sich der Preis der Nährstoffe sehr niedrig, in Wild und Geflügel sehr hoch. In verschiedenen Fleischwaren, Würstchen usw. werden die Nährstoffe vielfach teurer bezahlt als in dem frischen Fleisch.
4. Unter den pflanzlichen Nahrungsmitteln stehen Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Roggenmehl bezüglich der Preiswürdigkeit oben an. Im Brot werden die Nährstoffe doppelt so hoch bezahlt als in den zugehörigen Mehlen.
5. Milch und Milchprodukte sind verhältnismäßig billig.
6. Gemüse und durchweg sehr teure Nahrungsmittel. In manchen, z. B. Blumenkohl, Spargel, Rosenkohl, Leinwandrüben u. a., stellen sich die Nährstoffe höher wie im Fleisch.

Häute als Papiergeld.

In diesen Tagen, da sich der solide Aufbau eines gesunden Bankwesensystems von so glänzender Wirkung auf die wirtschaftliche Mobilmachung erweist, darf daran erinnert werden, daß das alte China es war, das als erstes Land Banknoten verwendete. Freilich nicht Banknoten im modernen Sinne, keine staatlich garantierten papiernen Umlaufmittel, sondern Häute. Gewisse Häute waren in alten Zeiten in China so kostbar, daß sie überall an Stelle von Geld in Zahlung genommen wurden. Und aus diesem Brauche entwickelte sich mit der Zeit ein System: die Häute gingen von Hand zu Hand weiter und versahen schließlich vollkommen den Dienst von Banknoten. Der Kaiser Uti brauchte sehr viel Geld. In jener Zeit war es Sitte, daß die Fürsten und Hofleute, die das Glück hatten, den Kaiser sehen zu dürfen, beim Betreten des Thronsaales ihr Antlitz mit einem Stiefel Haut oder Fell verdeckten. Der fündige Schatzmeister des Kaisers kam eines Tages auf den Gedanken, diesen alten Hofbrauch zur Auffüllung der Schatzkammer seines Herrn auszunutzen. Und alsbald erschien ein Dekret, in dem verboten wurde, in Gegenwart des chinesischen Kaisers das Gesicht mit anderen Häuten oder Zellen zu bedecken als mit einer bestimmten Art, die von den weißen Hirschen des kaiserlichen Parks stammen sollten. Natürlich schielten die Haut- und Fellpreise sofort in die Höhe, und da die Ausgabe dieser Felle ein Monopol des Hofes war, konnten sehr stattliche Preise verlangt werden. Der Preis der Felle und Häute aber blieb im Volksbewußtsein bestehen, und so wurden sie schließlich zu einem bequemen Ersatz für die Münzen. Eine ähnliche Zahlungsweise war übrigens in alten Zeiten in Alaska, als die Russen nach auf diesen Teil Amerikas Anspruch erhoben, im Gebrauch. Die russischen Robberfänger bezahlten alle ihre Arbeiter ausschließlich mit Seehundsfellen, auf die in einem Biered die Wertbezeichnung aufgestempelt war.

Das Getriebe unserer Reichspost.

Einen interessanten Einblick in das Getriebe, das unsere Reichspost darstellt, gewährt die neueste amtliche Statistik. Danach umfaßt der Reichspostbetrieb zurzeit 34 700 Postanstalten und 32 300 Telegraphenanstalten. Auf 1603 Einwohner kommt danach eine Postanstalt, auf 1725 eine Telegraphenanstalt, der räumlichen Verteilung nach kann man auf je 12,8 Quadratkilometer eine Postanstalt, auf 13,8 Quadratkilometer eine Telegraphenanstalt rechnen.

Wie sehr die Anschwellung des Reichspostbetriebes ins ungeheure gegangen ist, erhellt schon daraus, daß in den letzten 25 Jahren auf jeden Tag die Entschlung zwei neuer Postanstalten und drei neuer Telegraphenanstalten gerechnet werden. Die Reichspost beschäftigt 160 000 Beamte und Unterbeamte, sowie 67 200 andere Dienstangestellte. Unterbeamte in gehobener Dienststellung gibt es 17 500. Die Reichspost nennt 719 Postgebäude ihr eigen. Hinzu kommen 2360 Posthäuser, die von der Postverwaltung für ihre Zwecke gemietet worden sind. Die Reichspost kann zurzeit über 4500 Bahnpostwagen, 12 600 Postwagen und 9000 Fahrträder verfügen. Die Länge der oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechnetze beträgt 275 000 Kilometer, die Länge der Leitungen 2 300 000 Kilometer. Wir haben in Deutschland jetzt 1 118 000 Fernsprechnellen, von diesen sind 34 000 öffentlich. Die Fernsprechnrichtungen der Reichspost stellen ein Kapital von mehr als 860 Millionen Mark dar.

Auch die gewaltigen Arbeitsleistungen der Reichspost werden aus der amtlichen Statistik ersichtlich. Allein im letzten Jahre hat die Post 9192 Millionen Briefe und 297 Millionen Wertsendungen befördert, die einen Wert von 50 Milliarden repräsentierten. Die Zahl der beförderten Telegramme belief sich im letzten Jahre auf 61 Millionen, die Zahl der vermittelten Gespräche auf 2097 Millionen. Zur Bahnpostbeförderung dienen jetzt täglich 16 700 Eisenbahnzüge, während die Zahl der Posten auf Landstraßen auf 14 700 zu beziffern ist. Im Bereich der Reichspost bestehen zurzeit 41 Postpar- und Darlehensvereine, die insgesamt ein Vermögen von 71½ Millionen Mark aufweisen können.

Die Holzschäge der Vereinigten Staaten.

Es wird häufig Klage darüber geführt, daß die nordamerikanischen Wälder namentlich durch den ungeheuren Bedarf der Papierfabriken an Holzstoff einer schnellen Verwüstung entgegengehen. Da ist es wohl an Klage solche Angaben auf das richtige Maß zurückzuführen. So klug und notwendig der Entschluß der Unionsregierung gewesen ist, endlich eine geregelte Forstwirtschaft einzuführen, ist sie doch nicht gerade durch zwingende Not geboten. Die Wälder der Vereinigten Staaten bedecken immer noch eine Fläche von mehr als 250 Millionen Hektar. Ihre Fläche würde also 4—5 mal größer sein, als das ganze Deutsche Reich. In der Bauholzindustrie sind angeblich 735 000 Menschen beschäftigt. Der jährlich ausgezahlte Lohn soll in dieser Industrie fast 1½ Milliarden Mark, der Wert der Erzeugnisse sogar 5 Milliarden Mark betragen. Auch die berühmten Waldbrände die im Durchschnitt einen jährlichen Verlust von 100 Millionen Mark verursachen, können diesem Reichtum nicht allzu viel anhaben und sind übrigens verhältnismäßig geringfügig gegen die durch Insekten und andere Baumzschädlinge verursachten Ausfälle, die auf 200 Millionen Mark jährlich veranschlagt werden. Dazu kommen noch die Verwüstungen, die in gewissen Teilen des großen Bereichs fast regelmäßig durch Pluten herbeigeführt werden und angeblich weitere ungezählte Millionen kosten. Wenn der Verdienst nach Milliarden geht, mögen

solche Abzüge tatsächlich unerheblich sein, dennoch denkt man auch in den Kreisen der Holzindustrie, wenn auch nicht mit Sorge, so doch mit Fürsorge an die Erhaltung der Wälder und an ihre sparsamere Ausnutzung. So ist ausgerechnet worden, daß durch Anpflanzung von Wäldern in Bezirken, die eine andere Verwendung mindestens vorläufig nicht finden können, noch weitere Einkünfte in einer Höhe von 260 Millionen erzielt werden könnten. Noch weit größer würden die Ersparnisse sein, die durch eine bessere Konser- vierung des Holzes gemacht werden könnten und auf jährlich 400 Millionen Mark geschätzt werden. Die Regierung hat mittlerweile wieder eine große Waldfläche als Nationalpark angekauft. Es sind über 40.000 ha im Staat Nord Karolinen. Der Wald gehörte zum Besitz des verstorbenen George Vanderbilt, und der Preis ist be- sonders billig gewesen, nämlich nur etwa 40 Mk. für den Hektar.

□ □ □ □ Aus den Ortsvereinen. □ □ □ □

Danzig. Am 18. August hat der Ortsverein der Holz- arbeiter Danzig I eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die gut besucht war, mit folgender Tagesordnung abgehalten: 1. Ergänzung des Vorstandes. 2. Beschlüßfassung über Maß- nahmen während der Kriegszeit. Der Vorsitzende Kjoska leitete zunächst den Beschlüssen mit, daß vom Vorstande der Schrift- führer E. Wras, der Kassierer E. Weesner und der 1. Beisitzer W. Borowski und noch weitere 70 Mitglieder, zusammen 73 Mit- glieder bis zum kommenden Tage zu den Jahnen gegangen sind. Eine ganze Anzahl weiterer Kollegen kann noch eingezogen wer- den. Ältere Meisten sind von der Jugend sehr geliebt. Zur Ergänzung des Vorstandes wurden die Kollegen E. Seidler, J. Ziehnitz und W. Willart gewählt. Zum Punkt 2 der Tagesordnung erörtert der Bezirksleiter Mroczkowski das Wort. Mit einem kurzen einleitenden Referat über die jetzigen Zeitverhältnisse gab er die von der Hauptleitung getroffenen Maßnahmen bekannt und forderte die Kollegen auf, sich mit diesen einverstanden zu erklären. Ein Widerspruch erfolgte nicht und die getroffenen Maßnahmen wurden gut geheißt. Er emp- fahl weiter den Beschlüssen mit Bezug auf viele trauernden Familien unserer Mitglieder, wo die Kollegen zu den Jahnen ins Feld gegangen sind und für die Ehre des Vaterlandes streiten, besondere Unterstützungsmaßnahmen zu beschließen. In der Dis- kussion machte der Kollege Kjoska den Vorschlag, daß alle Mitglieder, die im Arbeitsverhältnis stehen, ihren Wochenbeitrag von 70 Pfg. auf 1,50 Mk. er- höhen. Dieser Vorschlag wurde von der Versammlung einstimmig angenommen. Neben die Verwertung und Verteilung der Gelder soll in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Am ersten Stelle sollen kinderreiche Familien bedacht werden. In der Versammlung wurde weiter mitgeteilt, daß die staatlichen Betriebe 2/3 des Lohnes, 8 Wochen lang, an die Familien zahlen werden, wo die Väter sich im Feld befinden. Die Seidenschaft Schichtarbeit in Danzig und Elbing die Hälfte des Kranken- gelbes an die Familien, wo sich die Arbeiter zum Kriegsdienst gemeldet haben, 13 Wochen lang. Wie sich weitere Privatbe- triebe hierzu verhalten, hat man noch nicht erfahren können. Von unserem Ortsverein sind alle Kollegen in Arbeit. Aus diesem Grunde werden sie den Gewerksverein und die verlassenen Frauen und Kinder unserer Kollegen in ihrer Not nicht im Stich lassen. Die Stimmung der Versammlung kam allgemein dahin zum Ausdruck, daß die Danziger Kollegen beweisen wollen, daß sie dieselbe Treue und Solidarität, wie es ihre Väter und Vorfahren schon im Kriege von 1870-71 bewiesen haben, auch heute beweisen werden. Sie waren die ersten mit zur Begrün- dung des Gewerksvereins der Holzarbeiter, und sie werden auch jetzt die ersten sein, die den Gewerksverein mit erhalten werden.

□ □ □ □ Aus der Rechtspflege. □ □ □ □

Wann ist eine Nähmaschine unpfändbar?

Eine Näherin besaß drei Nähmaschinen: eine davon hatte sie völlig bezahlt, während die beiden anderen von zwei verschie- denen Firmen auf Abzahlung gekauft und noch nicht gänzlich be- zahlt waren, so daß sie noch unter dem Eigentumsvorbehalt jener Firmen standen. Eines Tages nun pfändete der Gerichtsvoll- zieher die von der Näherin schon bezahlte Maschine, und die Nähe- rin wandte sich beschwerend an das Gericht, indem sie geltend machte, die gepfändete Maschine sei ihr unentbehrlich: sie gebrauche mehrere Maschinen zur Fortsetzung ihrer Erwerbs- tätigkeit, da sie für gewöhnlich Lehnmädchen halte und auch ande- ren Frauen Näharbeit erteile. Nun sei nachträglich ihr auch

woch eine der nicht gepfändeten Maschinen wegen Nichterhaltung der Abzahlungen von der Verkäuferin wieder fortgenommen wor- den, so daß sie nur noch eine einzige Maschine im Besitz habe, die für ihre Zwecke nicht ausreicht.

Während das Landgericht der Beschwerde der Näherin statt- gab, hat das Oberlandesgericht Kolmar die Pfändung der Näh- maschine für zulässig erklärt. Die Voraussetzung des § 811 Ziffer 5 der Zivilprozessordnung ist im vorliegenden Falle nicht gegeben, so meinte das Oberlandesgericht. Die Schuldnerin be- fand sich, nachdem der Gerichtsvollzieher die Pfändung vorge- nommen hatte, noch im Besitze von zwei weiteren Maschinen. Hierdurch war die Möglichkeit zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit der Schuldnerin gewährleistet. Daran wird auch nichts dadurch geändert, daß die beiden der Schuldnerin ver- bleibenden Maschinen mit dem Eigentumsvorbehalt dritter Per- sonen belastet waren; denn die Unentbehrlichkeit der gepfändeten Maschine wurde schon dadurch ausgeschlossen, daß sich gleichartige Gegenstände, wenn auch nicht wie Eigentum, so doch im Besitze der Schuldnerin befanden. Unerheblich ist es, daß nach der Pfän- dung der Maschine der Schuldnerin eine der nicht gepfändeten Maschinen wegen Unpfändlichkeit in der Abzahlung wieder fort- genommen worden ist, da nur der Zeitpunkt der Pfändung maß- gebend ist und eine nachträgliche Abänderung in den Verhält- nissen des Schuldners die Unentbehrlichkeit eines gepfändeten Gegenstandes nicht begründen kann. Im übrigen kann sich die Schuldnerin nicht darauf stützen, daß sie die Maschine gebrauche, weil sie ein Lehnmädchen beschäftige, denn lediglich die zur per- sönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit des Schuldners nicht aber die zum Betriebe dieser Tätigkeit mit Lehrlingen unent- behrlichen Gegenstände sind dem Zugriffe der Gläubiger ent- zogen.

□ □ □ □ □ Patentanwalt. □ □ □ □ □
Mittlereit vom Reichspatentamt Johannes Koch, Berlin NO 18,
Große Frankfurter Straße 59. Auskünfte kostenlos.

Erteilte Patente:

- Nl. 34 g. 277 875: Mittels Schraubenfedern in die Rahmen- zarge von Siegel- und Signetringen eingehängte und federnde Seitenanteile. Fragmentwert H. Georg Frade, Amtshainers- dorf bei Sebnitz, Sa. Ing. 24. 10. 13.
- Nl. 34 g. 277 876: Schutz mit an der Rückenlehne angeordneter Vorrichtung zum Strecken der Hosen. Franz Schudorf und Georg Wolff, Berlin. Ing. 29. 1. 14.

Angemeldete Patente:

- Nl. 38 a. D. 29 054. Doppelte Handjagmaschine, bei der die beiden Handjäger zwischen zwei Aufenständern verschiebbar zueinander gelagert sind. Paul Diez, Deringingen-Tübingen. Ing. 11. 6. 13.

Gebrauchsmuster:

- Nl. 38 b. 613 054. Stellschreiber für Werkstüchhalter von Messer- heft-Bohrvorrichtungen. Franz Berrenberg, Gaan (Rhein- land). Ing. 9. 11. 12.
- Nl. 38 c. 613 108. Sägenführungschieber an Sägeführungs- jähren mit einem in das Velle eingegräbten Führungsschlitze. Georg Ott, Werkzeug- und Maschinenfabrik, Ulm a. D. Ing. 14. 7. 14.

Literarisches.

Schuldnernot. Aus der Rechtspraxis des Schuldners. In 8 Tagen unpfändbar — der gewerkte Gläubiger und anderer aus „Hilfe in Zahlungsvorteilheiten“. Von Dr. jur. Ed. Karle- meyer. Preis 1 Mk. (Porto 10 Pfg.) Verlagsanstalt E. Wigt, Wiesbaden. Die Not des verfolgten Schuldners ist ein dunkles Kapitel im wirtschaftlichen Leben. Gibt es doch hartherzige Gläu- biger, die es oft nicht zulassen wollen, daß der Schuldner wieder in die Höhe kommt, die ihm das Letzte nehmen, um ihn daran zu hindern. Da sucht und findet nun der Schuldner die Rücken im Geise, um sich den Verfolgungen seines Gläubigers erfolg- reich zu entziehen und greift auch vielfach zu untauglichen und für ihn gefährlichen Maßnahmen. Dies alles ist in dieser Schrift dargelegt, die auch Formular- und Vertragsbeispiele enthält.

□ □ □ Amtliche Bekanntmachungen. □ □ □

Der Krieg hat auch unseren Gewerksverein wie jede andere Berufsorganisation zu außerordentlichen Maßnahmen ge- zwungen. Durch Beschluß des gesamten Hauptvorstandes wird folgendes bestimmt:

1. Das Unterstützungs-Reglement des Statuts wird für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt.
 2. Die Arbeitslosenunterstützung wird bis auf Weiteres nur bis zur Hälfte der bisherigen Höhe gezahlt.
 3. Die Wartezeit wird um eine Woche verlängert, beträgt also 14 Tage.
 4. Ein Zuschlag zur Arbeitslosenunterstützung wird aus den Lokalkassen nicht mehr gezahlt, jedoch den Ortsver- einen empfohlen, aus lokalen Mitteln den bedürftigen Familien der zur Fahne gerufenen Kollegen eine Un- terstützung zu gewähren. Diese soll 3 Mark pro Woche nicht übersteigen.
 5. Für Ausfertigungstage wird ab 3. August keine Unter- stützung gezahlt, dabei ist es gleich, ob tage- oder stun- denweise ausgezahlt wird.
 6. Die „Eiche“ erscheint vorläufig nur alle 14 Tage und ist für ihre rechtzeitige Verbreitung unter die Mitglieder nach wie vor Sorge zu tragen.
 7. Die dem Verein übersandten Zirkulare über die Ge- schäftsführung innerhalb unserer Organisation sind in allen Fällen dringend zu beachten.
 8. Die Beamten haben während der Kriegszeit freiwillig auf 20 %, gleich ein Fünftel ihres Gehaltes zu Gunsten der unterstützungsberechtigten Mitglieder verzichtet.
- Die bisherigen Zuschüsse aus Mitgliederkreisen zeigen, daß unsere Mitglieder Einsicht genug besitzen, um die außer- ordentlichen Maßnahmen der Leitung zu würdigen. Hoffen wir doch alle, dadurch unseren Gewerksverein auch für eine bessere Zukunft zu erhalten.

Der Hauptvorstand.

Infolge des Kriegszustandes, wodurch viele Kollegen zu den Fahnen einberufen sind, und für die anderen Kollegen eine fürchtbar große Arbeitslosigkeit Platz gegriffen hat, sei hier- mit auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

1. Für die einberufenen Kollegen ruhen während der Sol- datenzeit Rechte und Pflichten. Haben die Einberufe- nen Angehörige, welche der Sterbekasse angehören, so sind für diese die Beiträge weiter zu zahlen.
2. Die Beitragsfreiheit für die arbeitslosen Kollegen gilt nur für die Gewerksvereinskasse. Gehören solche Kolle- gen auch der Kranken- und Sterbekasse an, so sind für diese Kassen die Beiträge zu zahlen.
3. Die vor dem Kriege gezahlten Beiträge werden für die Einberufenen nach Beendigung selbstverständlich mit gerechnet.
4. In den Vereinen, in welchen die Kassierer mit zu den Fahnen einberufen werden, hat die Uebergabe der Kasse an den Vorstehenden zu erfolgen, oder es ist ein neuer Kassierer zu wählen.
5. Infolge der sehr großen Inanspruchnahme der Kassen sind sämtliche verfügbaren Bestände, welche in den Ortsvereinen nicht gebraucht werden, sofort an den Hauptkassierer einzusenden.

Die Ortsvereinsvorstände

werden ersucht, den von der Hauptleitung zugesandten Frage- bogen am 8. September pünktlich und gewissenhaft auszufüllen und umgehend einzusenden. Auch sämtliche Ortsvereine die den Fragebogen nicht oder zu spät einsandten, werden hienit an ihre Pflicht erinnert. Durch die große Arbeitslosigkeit und die verschiedenartige Einberufung der letzten Jahrgänge der Land- wehr resp. des Landsturms, verändert sich nach den bisher ein- gegangenen Meldungen das Bild mit jedem Tag. Zu diesem Zweck sollte am 8. September einheitlich festgestellt werden, wie- viele Arbeitslose in jedem Ortsverein, wieviele zur Fahne ein- berufen und welche Kollegen noch in Arbeit stehen. Deshalb ist pünktliche Einsendung notwendig.

Der Hauptvorstand.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 37. Wochenbeitrag für das Jahr 1914 fällig.

Dieser Nummer der „Eiche“ liegt die „Amtliche Beilage“ bei, welche den Vorstandsmitgliedern sofort einzuhandigen ist.

Anzeigen.

Für den Inserenten ist die Redaktion den Befehl gegenüber nicht verantwortlich.

Berufsorganisation - Staatsbürgerpflicht
Der Merk denkernde Arbeiter und Angestellte erfüllt beide Pflichten, braucht beide Waffen zu seiner wirt- schaftlichen und politischen Bekämpfung. Er liest und unterstützt deshalb auch

„Die Wacht“
Wochenschrift der liberalen Arbeiter- und Angestelltenbewegung.
Schriftleitung: Arbeitersekretär Ant. Erkelenz.
Man bestellt bei der Post zum Preise von 1 Mark vierteljährlich oder beim Verlag L. Müllers-Verlag, Katherinenstraße 2-3.

„Die Eiche“
Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands
Jahrgang 1913
auf feinem Schreibpapier gedruckt, sauber gebunden, ist für unsere Mitglieder, Vereinsbibliotheken und Ver- bandsgenossen zum Preise von Mk. 3,50 einschließlich Porto zu beziehen durch die Expedition in Berlin NO, Greifswalder Straße Nr. 221-23.
Früherer Jahrgänge kosten nur Mk. 2,50 der Exemplar.

Einheitliche Vereinsabzeichen.
Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereins- abzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück 50 Pfg., Manschettenknöpfe das Paar 1 Mk., und werden dieselben — nach Einsendung des Betrages an den Hauptkassierer Zielte — sofort den Ver- einen zugestellt.

Französisch
Englisch
Italienisch
Le Traducteur, The Translator, Il Traduttore
Probensatz für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenlos durch den Verlag des Traducteur in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Kollegin und Kolleginnen!
Beachtet die Vorteile unserer Zuschußkrankenkasse und Sterbekasse des Gewerksvereins.
Auskunft erteilt und Aufnahmen nimmt entgegen.
Das Hauptbüro.
Berlin W. 55, Greifswalderstraße 222.

Das Bureau des Danziger Bezirks
befindet sich bis 1. Oktober 1914 Danzig-Alte, Graben Nr. 32, 11 Arbeitslose Mitglieder und offene Stellen sind sofort nach dort zu melden.
W. Mroczkowski, Bezirksleiter.

Das Arbeitersekretariat des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine in Hamburg
befindet sich Markstraße Nr. 18, Telephone: Gruppe VI, Nr. 9715, Arbeitersekretär Gerhard Meuthen.